

d) Nennen Sie die Rechtsgrundlagen nach Handels- und Steuerrecht sowie die zugrundeliegenden Prinzipien.

a)
 $120.000,00 \text{ € Ausgangswert} - 30.000,00 \text{ €} = \text{Buchwert zum 31.12. GJ } 90.000,00 \text{ €}$

außerplan. AfA auf Sachanlagen 30.000,00 € an unb. Grundstücke 30.000,00 €

b)
Da es sich um eine dauerhafte Wertminderung handelt, besteht eine Pflicht zu Abwertung nach § 253 Absatz 3 Satz 3 HGB nach dem gemilderten Niederstwertprinzip und nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 EStG besteht ein Wahlrecht – Teilwertprinzip.

c)
unb. Grundstück 30.000,00 € an Erträge aus Zuschreibung 30.000,00 €

d)
Nach § 253 Absatz 5 HGB besteht eine Zuschreibungspflicht. Dies gilt auch steuerrechtlich, da der Grund für den niedrigeren Wert entfallen ist nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 EStG.

Sachverhalt 3

U. e. K. hat am 05.04.GJ ein Patent für 10.000,00 € netto von der Meier GmbH erworben. Am 31.12.GJ liegt der Marktwert des Patents bei 8.000,00 €. Am 05.03. des Folgejahres liegt der Marktwert bei 15.000,00 €. Am 31.12. des Folgejahres liegt er bei 10.500,00 €.

- a) Buchen Sie zum 31.12.GJ.
- b) Nennen Sie die Rechtsgrundlagen nach Handels- und Steuerrecht sowie die zugrundeliegenden Prinzipien.
- c) Buchen Sie zum 31.12. des Folgejahres.
- d) Nennen Sie die Rechtsgrundlagen nach Handels- und Steuerrecht sowie die zugrundeliegenden Prinzipien.

a)
VZ 2010: keine Buchung

b)
*Da es sich um eine nicht dauerhafte Wertminderung im Anlagevermögen handelt, habe ich **kein** Wahlrecht nach § 253 Absatz 3 HGB, so dass keine Buchung erfolgt. Steuerrechtlich erfolgt keine Buchung, da es sich nicht um eine dauerhafte Wertminderung handelt nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 EStG.*

c)
VZ 2010: keine Buchung

d)
Da keine Abwertung erfolgt ist, gilt das Anschaffungswertprinzip. Eine Zuschreibung auf den Wert von 10.500,00 € ist nach dem Realisationsprinzip des § 252 Absatz 1 Nr. 4 HGB bzw. dem Anschaffungswertprinzip nicht zulässig.

Sachverhalt 4

U. e. K. hat am 31.12.GJ noch Waren auf Lager, die folgende Daten aufweisen:

AB zum 01.01.	200 L	a	10,00 €
Zugang am 15.03.	500 L	a	11,00 €
Abgang am 04.04.	250 L		
Zugang am 05.06.	300 L	a	12,00 €
Abgang am 07.10.	400 L		

- a) Ermitteln Sie die AK nach dem FiFo-Verfahren! (Dies gilt auch für steuerliche Zwecke, da es dem tatsächlichen Verbrauch entspricht.)
- b) Mit welchem Wert sind die Waren am 31.12.GJ anzusetzen, wenn der Wert der Waren:
1. 3.800,00 €
 2. 4.200,00 €
- beträgt. Buchen Sie und nennen Sie die Rechtsgrundlagen nach Handels- und Steuerrecht sowie die zugrundeliegenden Prinzipien. Dabei ist von einer nicht dauerhaften Wertminderung auszugehen.

a)
 $200 + 500 - 250 + 300 - 400 = 350 \text{ L Endbestand, davon } 300 \text{ L zu } 12,00 \text{ € und } 50 \text{ L zu } 11,00 \text{ €}$
also $3.600,00 \text{ €} + 550,00 \text{ €} = 4.150,00 \text{ € Anschaffungskosten}$

b)
Da der beizulegende Wert am Bilanzstichtag (3.800,00 €) kleiner ist als die Anschaffungskosten (4.150,00 €), ist dieser Wert anzusetzen. Hier liegt das strenge Niederstwertprinzip zu Grunde und es muss abgewertet werden um 350,00 € nach § 253 Absatz 4 Satz 1 HGB. Steuerrechtlich ist keine Abwertung vorzunehmen, da es sich nicht um eine dauerhafte Wertminderung handelt.

AfA auf UV 350,00 € an Vorräte 350,00 €

Da der beizulegende Wert höher ist, sind maximal die Anschaffungskosten von 4.050,00 € anzusetzen nach dem Realisationsprinzip § 252 Absatz 1 Nr. 4 HGB bzw. dem Anschaffungswertprinzip nach § 253 Absatz 1 Satz 1 HGB bzw. § 6 Absatz 1 Nr. 2 EStG.

Aufgabe 2

Nennen Sie die Erfolgsauswirkungen und die Auswirkungen auf die Bilanzsumme jeweils unter Angabe der Eurobeträge für die einzelnen Sachverhalte.

Sachverhalt 1a: *erfolgsneutral; Aktiv-Passiv-Mehrung um 29.750,00 €*

Sachverhalt 1b: *erfolgsneutral; Aktiv-Passiv-Minderung um 29.750,00 €*

Sachverhalt 1c: *Gewinnminderung 6.062,50 €; Aktiv-Passiv-Minderung um 6.062,50 €*

Sachverhalt 1d: *Gewinnminderung 4.850,00 €; Aktiv-Passiv-Minderung um 4.850,00 €*

Sachverhalt 2a: *Gewinnminderung 30.000,00 €; Aktiv-Passiv-Minderung 30.000,00 €*

Sachverhalt 2c: *Gewinnerhöhung 30.000,00 €; Aktiv-Passiv-Mehrung 30.000,00 €*

Sachverhalt 4b: *Gewinnminderung 240,00 €; Aktiv-Passiv-Minderung 240,00 €*